

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1912)
Heft: 120

Artikel: Eidgenössische Kunstkommission
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von **Alfred Blailé**, Neuchâtel, mit einem Preis von Fr. 100 auszeichnen. Die übrigen Entwürfe konnten nicht in Betracht gezogen werden und somit wurde die übriggebliebene Summe zum Ankauf von Plakatentwürfen, die sich für Postkarten eignen, bestimmt.

Die Entwürfe bleiben vom 25. Februar bis 3. März (abends) in den „Salles Léopold Robert“ ausgestellt.

Eidgenössische Kunstkommission.

Vom 29. Januar bis 1. Februar hat unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Kunstmaler **Silvestre** aus Genf, die eidgenössische Kunstkommission im Parlamentsgebäude in Bern ihre 91. Versammlung abgehalten. Sie behandelte in erster Linie die Gesuche der Bewerber um Kunststipendien pro 1912. Angemeldet waren 98 Bewerber, die zur Beurteilung ihres künstlerischen Könnens je drei Arbeiten ausgestellt hatten. Die Kommission empfiehlt die Ausrichtung von Stipendien von je Fr. 2000 an 8 Maler und 2 Bildhauer.

Der bisherige Platzmangel für die Abhaltung nationaler Kunstausstellungen und die Aussichtslosigkeit, auch künftighin jene Unternehmungen unter günstigeren Bedingungen abhalten zu können, haben die Kommission schon in der letzten Sitzung zu dem Beschlusse geführt, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, ein eigenes **transportables Ausstellungsgebäude** zu erstellen. Es wurde deshalb eine besondere Subkommission zum nähern Studium der Angelegenheit und Berichterstattung an die Kommission bestellt. Diese Erhebungen wurden seither vorgenommen und gestützt auf den Bericht der Delegation beantragt die Kommission dem Bundesrate nunmehr beförderliche Ausführung des Projektes.

Die Abhaltung einer **nationalen Kunstausstellung pro 1912** ist mit der Angelegenheit betreffend Erstellung eines transportablen Ausstellungsgebäudes eng verknüpft. Die Kommission hat grundsätzlich die Abhaltung einer nationalen Kunstausstellung im Jahre 1912 in Neuenburg beschlossen, musste aber alle weiteren bezüglichen Verhandlungen indes zurücklegen, bis vom Bundesrate über die Erstellung des transportablen Ausstellungsgebäudes entschieden ist.

Betreffend das **Nationaldenkmal in Schwyz** beschloss die Kommission, mit einer nähern Begutachtung, d. h. eventuellen Empfehlung eines Projektes zur Ausführung zuzuwarten, bis sie im Besitze des Juryberichtes sei.

Die Kommission beschloss, die verschiedenen Unrichtigkeiten der Broschüre **Winkler**, die sich auf die Handhabung der Vollziehungsverordnung beziehen, zu widerlegen. Mit der Redaktion der bezüglichen Beschlüsse ist eine besondere Subkommission beauftragt.

Mit Rücksicht auf das wenig befriedigende Ergebnis in der Ausführung der **neuen schweizerischen Banknoten** bedauert die Kunstkommission, in dieser Angelegenheit nicht begrüsst worden zu sein.

Auszeichnung.

Mit Freuden teilen wir mit, dass die **Académie des Beaux-Arts** in Paris Herrn **Eugène Burnand** als Ausländer den Titel eines „Membre correspondant“ verliehen hat. Wir gratulieren ihm zu dieser schönen Auszeichnung, wie auch der Sektion **Lausanne**, deren Mitglied er ist.

Verkaufsergebnisse.

Der Bundesrat hat folgende Ankäufe von Kunstwerken beschlossen, welche in der freiburgischen Kunstausstellung Ende des Jahres 1911 figurierten:

1. **Walliserdorf**, von H. Brühlhart. — 2. **Landschaft**, von Oswald Pilloud. — 3. **Freiburgisches Seeufer**, Herbststim-

mung, von Louis Ritter. — **Wolke über dem Jolimont**, Neuenburgersee, von Louis Ritter. — 5. **In Château-d'Œx**, von Romain Schaller. — 6. **Sommerlandschaft**, von Frédéric Schaller. — 7. **Herbst**, von Charlotte Schaller. — 8. **Haus im Sonnenschein**, von Henri Robert.

PREISKONKURRENZEN

NB. In dieser Rubrik werden fortan sämtliche zur Kenntnis der Redaktion gelangenden Preiskonkurrenzen publiziert. Die Sektionsvorstände und die HH. Mitglieder werden höflich gebeten, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Konkurrenzen der Redaktion mitzuteilen, damit diese Rubrik den wirklich nützlichen Zweck, welchen wir von ihr erwarten, zu erfüllen vermöge.

Die „Classe des Beaux-Arts“ schlägt für den von der Witwe des Künstlers in Erinnerung an denselben gegründeten „**Concours Alexandre Calame**“ ein Landschaftsbild vor mit folgendem Sujet:

Reflexe im Wasser.

Die Bedingungen des Wettbewerbes sind folgende:

Art. 1. Zugelassen werden ohne Altersgrenze:

a) die Schweizerkünstler im allgemeinen, ohne Ortsbestimmung,

b) die im Kanton Genf niedergelassenen fremden Künstler.

Art. 2. Das Bild kann farbig in jeder beliebigen Technik ausgeführt sein. Die grösste Seite des Bildes soll mindestens 70 cm und höchstens 1 m betragen.

Art. 3. Die zum Wettbewerb zugesandten Werke sind von einer Reproduktion zu begleiten, deren grosse Seite 40 cm beträgt und welche in Bleistift, Federzeichnung, Lavis oder Aquarell ausgeführt ist. Die Technik steht dem Künstler zur Wahl, vorausgesetzt, dass es eine dauerhafte ist.

Art. 4. Die prämierten Werke bleiben das Eigentum der Urheber. Die Reproduktionen dieser Bilder gehören der Classe des Beaux-Arts, welche sie im „Album des Concours Calame“ aufbewahrt.

Art. 5. Die Bilder und deren Reproduktionen sind franko der Classe des Beaux-Arts, à l'Athénée, vor dem 26. Nov. 1913 mittags, einzuliefern.

Art. 6. Die Bilder und Reproduktionen tragen keine Unterschrift, sie sind mit einem Zeichen oder Motto zu versehen, welches auf einem versiegelten Couvert wiederholt ist. Dieses Couvert enthält Name und Adresse des Künstlers.

Art. 7. Es werden nur diejenigen Bilder zugelassen, welche speziell zum Zweck dieses Wettbewerbes ausgeführt worden sind. Jeder Konkurrent darf nur ein Bild vorweisen.

Art. 8. Jede Uebertretung dieser Bedingungen schliesst den Konkurrenten aus.

Art. 9. Diejenigen Künstler, welche schon einen Preis der Classe des Beaux-Arts gewonnen haben, sind von diesem Wettbewerb nicht ausgeschlossen.

Art. 10. Eine von der Classe des Beaux-Arts ernannte Jury wird die Arbeiten beurteilen.

Art. 11. Der Jury steht eine Summe von 1400 Fr. als Preise zur Verfügung. Falls der Wettbewerb als ungenügend bezeichnet wird, kann von Preiserteilung abgesehen und die Summe zum nächsten Concours Calame geschlagen werden.

Art. 12. Die Couverts, welche die prämierten Werke begleiten, werden in einer Sitzung der Classe des Beaux-Arts geöffnet, die der nichtprämierten Bilder werden ungeöffnet den Urhebern zur Verfügung gehalten.

Art. 13. Es wird eine öffentliche Ausstellung der Bilder veranstaltet.

Art. 14. Die Classe des Beaux-Arts trägt die grösste Sorge zu den ihr anvertrauten Bildern, jedoch trägt der Künstler jegliches Risiko dafür.